



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

WEGEHAUPT Immobilienmakler GmbH
Cokturhof 5
39218 Schönebeck (Elbe)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 10.01.2024
Unser Zeichen: 70-32.34.22/011-2024
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Bryl
Organisationseinheit: 42 FD Natur und Umwelt
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermslebener Straße 77, Zi. 502
Telefon/Fax: 03471 684-1966 / -551890
E-Mail: ibryl@kreis-slk.de

Datum: 13.02.2024

Auskunft aus dem Altlastenkataster Gemarkung Schönebeck-Salzellen, Flur 1, Flurstücke 10312 und 10363

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den Flurstücken 10312 und 10363 aus Flur 1 der Gemarkung Schönebeck-Salzellen handelt es sich um Teilflächen des ehemaligen Sprengstoffwerks Schönebeck. Der Standort ist im Altlastenkataster des Salzlandkreises unter der Kennziffer 15089305 8 27030 als Altlast gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. Nr. 16/98) mit der Bezeichnung „Sprengstoffwerk Schönebeck (SWS) - CWS Industrie- und Gewerbepark“ registriert.

Die in Rede stehenden Flurstücke befinden sich im südlichen Teil des Gesamtstandortes und gehören zu der 1963 in Betrieb genommenen Werkserweiterung TNT-Fabrik III.

Vorliegende Untersuchungen auf dem Sprengstoffwerksgelände erbringen den Nachweis von Boden- und Grundwasserkontaminationen insbesondere durch aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) und sprengstofftypische Verbindungen (STV). Einzelmaßnahmen zur Gefahrenabwehr wurden auf den angefragten Grundstücken bereits durchgeführt, u.a. der Rückbau explosionsgefährdeter Gebäude, Abbruch Tanktasse ehemaliges Toluollager, teilweiser Rückbau ehemaliges Kanalsystem.

Dennoch können von den Flächen bei Nutzungsänderungen in Verbindung mit Eingriffen in den Boden Gefährdungen für die Schutzgüter Mensch, Boden und Grundwasser ausgehen. Bezüglich des Bodens ist nach den Erfahrungen aus Beräumungs-/ Sanierungsmaßnahmen in anderen Bereichen des ehemaligen Sprengstoffwerks nicht auszuschließen, dass bisher nicht beräumte Flächen diffuse Bodenbelastungen und Belastungen durch Explosivstoffe aufweisen, die im Falle von Nutzungsänderungen bzw. Eingriffen in den Boden nutzungsspezifische Gefahrenabwehrmaßnahmen erfordern können.

Bei Eingriffen in den Boden und bei dem Rückbau bzw. der Errichtung von Gebäuden und Anlagen im Rahmen einer Nutzungsänderung werden grundsätzlich fachgutachterliche Baubegleitungen erforderlich. Auf den Flurstücken sind bei Tiefbauarbeiten Verunreinigungen der zu handhabenden Materialien nicht ausgeschlossen, die eine Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen erfordern. Auf die Einhaltung der Forderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz, dem Sprengstoffgesetz und seiner Verordnungen, der Gefahrstoffverordnung, der Baustellenverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, der TRGS 524 und der DGUV-Regel 101-004 wird explizit hingewiesen.

Eine Finanzierung notwendiger Untersuchungen, der Planung und Ausführung erforderlicher Sicherungs- oder Dekontaminationsmaßnahmen im Sinne der Gefahrenabwehr kann auf Antrag durch das Land Sachsen-Anhalt im Rahmen eines Altlastenfreistellungsverfahrens erfolgen. Nähere Einzelheiten können bei der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF) erfragt werden.

Bei geplanten Maßnahmen auf den Flächen sollten daher im Vorfeld entsprechende Abstimmungen mit den betroffenen Behörden und der LAF erfolgen.

Diese Auskunft ist kostenpflichtig. Der Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bryl